

Antrag auf Freistellung vom Sport- und/oder Schwimmunterricht (Beurlaubung)

Sehr geehrte/r _____,
Name der Sport-/Schwimmlehrkraft (bis 4 Wochen) oder
Schulleitung (über 4 Wochen)

hiermit beantrage/n wir/ich für unser/mein Kind
(Klasse _____) eine **Freistellung vom Sport- und/oder Schwimmunterricht aus folgendem wichtigen Grund:**

Ausführliche Begründung:

Beachten Sie bitte hierzu auch den Auszug aus der [VV Schulbetrieb Abschnitt 1 Nummer 10](#) umseitig.

für den Zeitraum vom _____
↳ maximal für ein halbes Jahr ab Antragsdatum

- Ein einfaches ärztliches Attest liegt dem Antrag bei.
- Das Formular der Anlage 2 der VV Schulbetrieb liegt dem Antrag bei
↳ für Zeiträume über vier Wochen verpflichtend

Mit freundlichen Grüßen

_____, den _____
Ort Datum

.....
Unterschrift/en der Eltern/des Sorgeberechtigten

| | | |
|----------------------------------|--|--|
| Sport- und/oder Schwimmlehrkraft | Der Antrag wird: <input type="checkbox"/> befürwortet (nur bei Bescheidung durch Schulleitung) <input type="checkbox"/> nicht befürwortet (nur bei Bescheidung durch Schulleitung) <input type="checkbox"/> genehmigt <input type="checkbox"/> nicht genehmigt | Begründung bei Nichtbefürwortung / Nichtgenehmigung: _____ _____ |
| | Der Antrag ist weitergeleitet an: <input type="checkbox"/> an die Schulleitung am _____ | Peitz, den _____ Unterschrift der Sport-/Schwimmlehrkraft |
| Schulleitung | Der Antrag wird: <input type="checkbox"/> genehmigt <input type="checkbox"/> teilweise genehmigt <input type="checkbox"/> nicht genehmigt | Bei Teil- oder Nichtgenehmigung: <input type="checkbox"/> Teil- oder Nichtgenehmigungsbescheid vom _____ Peitz, den _____ Unterschrift Schulleitung / Stempel |

Gemäß [VV Schulbetrieb Abschnitt 1 Nummer 10](#) kann die Beurlaubung nur auf vorherigen schriftlichen Antrag und unter Angabe eines wichtigen Grundes erfolgen.

(1) Schülerinnen und Schüler können aus zwingenden Gründen ganz oder teilweise vom Sport- oder Schwimmunterricht beurlaubt werden. Die Beurlaubung muss von den Eltern oder den volljährigen Schülerinnen oder Schülern schriftlich beantragt und begründet werden. Soll die Beurlaubung länger als eine Woche erfolgen und bestehen begründete Zweifel an einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, kann die Schulleitung die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Wenn die Beurlaubung einen Zeitraum von vier Wochen überschreitet, ist hierfür das Formular gemäß Anlage 2 verbindlich. Es ist den Schülerinnen und Schülern durch die Schule bereitzustellen. Sofern für das Attest Kosten entstehen, sind diese von den Eltern oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern zu tragen. Die Gesundheitsämter bieten die Untersuchungen und Bescheinigungen bei Notwendigkeit weiterhin kostenfrei an. Ausgenommen hiervon sind die Kosten für die Vergütung von Leistungen Dritter. Bei akuten gesundheitlichen Beeinträchtigungen kann die Sportlehrkraft die Schülerin oder den Schüler ohne schriftlichen Antrag von einzelnen Übungen oder Unterrichtsstunden beurlauben.

(2) Die Beurlaubung soll höchstens für ein halbes Jahr ausgesprochen werden, es sei denn, dass die Art der Erkrankung oder Behinderung mit Sicherheit eine Teilnahme am Sport- oder Schwimmunterricht innerhalb eines längeren Zeitraumes nicht zulässt.

(3) Die vom Sport- oder Schwimmunterricht beurlaubten Schülerinnen und Schüler können zur Teilnahme an theoretischen Unterweisungen und zu Hilfsdiensten herangezogen werden, wenn die Art der Erkrankung oder Behinderung dies zulässt. Teilweise beurlaubten Schülerinnen und Schülern werden Übungen aufgegeben, die ihnen gemäß ärztlicher Bescheinigung gestattet sind.

(4) Eine Beurlaubung vom koedukativen Sport- oder Schwimmunterricht kann im Ausnahmefall aus Gründen eines religiösen Glaubenskonfliktes für Schülerinnen bei glaubhaft gemachtem Antrag durch die Schulleitung erfolgen. Vom Sport- oder Schwimmunterricht befreite Schülerinnen sind grundsätzlich zur Teilnahme an theoretischen Unterweisungen verpflichtet.

(5) Entscheidungsbefugt sind:

- a. für Beurlaubungen bis zu vier Wochen die für den Sport- und Schwimmunterricht zuständigen Lehrkräfte,
- b. für zeitlich darüber hinausgehende Beurlaubungen die Schulleitung.